

## **Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe**

### **Planfeststellungsbeschluss für die Ertüchtigung der 110-kV-Leitung Erkner (HT2026), Mast 58n bis 11E/17E**

Mit Planfeststellungsbeschluss des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe vom 12.11.2021 - Az. 27.2-1-238 - ist der Plan für die Ertüchtigung der 110-kV-Leitung Abzweig Erkner (HT2026), Mast 58n bis 11E/17E festgestellt worden.

#### **Auszug aus dem verfügenden Teil des Planfeststellungsbeschlusses:**

Der mit Antrag vom 31. August 2020 in der Fassung vom 11. November 2020 vorgelegte Plan mit Änderungen vom 20.01.2021 der E.DIS Netz GmbH für die Ertüchtigung der 110-kV-Leitung Abzweig Erkner (HT2026), Mast 58n bis 11E/17E wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen festgestellt.

Mit der Planfeststellung werden andere für die Zulassung des Vorhabens erforderliche behördliche Entscheidungen getroffen, insbesondere werden alle öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Ausnahmen, Befreiungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen erteilt.

Insbesondere werden mit Einvernehmen der zuständigen unteren Wasserbehörde des Landkreises Oder-Spree entsprechend den Angaben in Kapitel 1.3 des Planfeststellungsbeschlusses gesondert wasserrechtliche Erlaubnisse für die Benutzung von Gewässern erteilt:

- Für die Grundwasserhaltung von Gründungsgruben für Hochspannungsmasten
- Für die Grundwasserhaltung für Verlegung Kabelschutzrohre und Montagegruben

#### **Hinweise zum Planfeststellungsbeschluss:**

Der Planfeststellungsbeschluss enthält Nebenbestimmungen.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über die erhobenen Stellungnahmen von Vereinigungen entschieden worden.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin schriftlich erhoben werden. Die Klage kann nach Maßgabe der ERVV auch mit qualifizierter elektronischer Signatur durch Einreichung an das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg

über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) oder von der verantwortenden Person signiert über einen sicheren Übermittlungsweg i. S. v. § 55a Abs. 4 VwGO erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg, Inselstraße 26, 03046 Cottbus) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gegen den Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses bei dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin gestellt und begründet werden. Der Antrag muss schriftlich oder nach Maßgabe der ERVV mit qualifizierter elektronischer Signatur durch Einreichung an das Bundesverwaltungsgericht über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) oder von der verantwortenden Person signiert über einen sicheren Übermittlungsweg i. S. v. § 55a Abs. 4 VwGO erhoben werden und den Antragsteller, den Antragsgegner (Regierungspräsidium Karlsruhe) und den Gegenstand des Antragsbegehrens bezeichnen.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Planfeststellungsbeschluss Beschwerde einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt in dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerde von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Vor dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg müssen sich die Beteiligten (außer im Prozesskostenhilfverfahren) durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen. Behörden oder juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich auch durch eigene Beschäftigte mit der Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse, vertreten lassen. Ferner sind als Bevollmächtigte vor dem Oberverwaltungsgericht zugelassen

- berufsständische Vereinigungen der Landwirtschaft für ihre Mitglieder,
- Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder, sowie deren juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum dieser Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet.

## **Hinweise zur Auslegung:**

Aufgrund der aktuellen COVID-19-Pandemie wird die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses gem. § 3 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt. Der Planfeststellungsbeschluss nebst den planfestgestellten Unterlagen steht in der Zeit vom 14.02.2022 bis einschließlich den 28.02.2022 für die Dauer von zwei Wochen auf der Internetseite des Landesamts für Bergbau, Geologie und Rohstoffe unter [www.lbgr.brandenburg.de](http://www.lbgr.brandenburg.de) (Hauptmenü: Genehmigungsverfahren/Planfeststellungsverfahren) zur allgemeinen Einsichtnahme zur Verfügung.

Als zusätzliches Informationsangebot wird der Planfeststellungsbeschluss nebst planfestgestellten Unterlagen gem. § 3 Abs. 2 S. 1 PlanSiG in der Zeit vom 14.02.2022 bis einschließlich den 28.02.2022 bei der nachstehend aufgeführten Stelle ausgelegt und bestehen Einsichtnahmemöglichkeiten während der Dienststunden nach vorheriger Terminabsprache:

Amt Spreenhagen, Hauptstraße 13, 15528 Spreenhagen

Aufgrund der aktuellen COVID-19-Situation wird auf die Pflicht zur Einhaltung der jeweils aktuellen Hygienevorschriften (z.B. Tragen eines Mund-Nasenschutzes, Einhaltung der Abstandsregeln zu anderen Personen) beim Betreten der Auslegungsstellen hingewiesen.

Maßgeblich ist der Inhalt der im Internet veröffentlichten Unterlagen.

Mit dem Ende der zweiwöchigen Veröffentlichung im Internet gilt der Beschluss den Betroffenen gegenüber als zugestellt.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Planfeststellungsbeschluss bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist beim Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Inselstraße 26, 03046 Cottbus, schriftlich oder elektronisch angefordert werden.

gez. Buggel